



∴ Korporation Unterägeri

vom
19. Mai
2014

∴ **Wasserversorgungsreglement**

KORPORATION

UNTERÄGERI

UNTERÄGERI



Korporation Unterägeri
Zugerbergstrasse 32
6314 Unterägeri

Kanzlei: 041 754 52 70
Pikettnummer Wasserversorgung: 041 754 52 72
www.korporation-unteraegeri.ch

Titelbilder: Andreas Busslinger, Baar

WASSERVERSORGUNGSREGLEMENT (WVR)

Die Korporationsgemeindeversammlung Unterägeri erlässt, gestützt auf § 3 Abs. 2 und § 137 Gemeindegsetz vom 4. September 1980, § 11 Korporationsstatuten vom 23. Januar 2012 und Art. 1 Abs. 3 des Konzessionsvertrages über die Öffentliche Wasserversorgung in Unterägeri mit der Einwohnergemeinde Unterägeri vom 13. August 2012 das folgende Reglement:

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Reglement jeweils nur die männliche Sprachform verwendet. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen des Reglements gelten ungeachtet der männlichen Sprachform für beide Geschlechter.

■ 1. ABSCHNITT: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

- 1 Dieses Reglement regelt die Planung, den Bau, den Betrieb und Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, die Finanzierung der Wasserversorgung und die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und den Wasserbezügern, nachstehend Kundschaft genannt, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons keine Regelung enthalten.

Art. 2 Zuständigkeit und Aufgaben der Korporation Unterägeri

- 1 Die Wasserversorgung ist eine öffentliche Aufgabe, die gemäss Gesetz den Einwohnergemeinden obliegt. Die Einwohnergemeinde Unterägeri hat die Erfüllung dieser öffentlichen Aufgabe im Konzessionsvertrag auf die Korporation Unterägeri übertragen.
- 2 Die Wasserversorgung Unterägeri, nachfolgend WVU genannt, ist ein Verwaltungszweig der Korporation Unterägeri.
- 3 Die Korporation Unterägeri wird im Bereich der WVU gegen aussen (z.B. gegenüber der Kundschaft) durch den

Korporationsrat vertreten. Er fällt die erforderlichen Entscheide, Verordnungen und Bewilligungen. Er ist ermächtigt, seine Befugnisse an ein Mitglied (VR Wasserversorgung) zu delegieren.

- 4 Die WVU wird durch den Betriebsleiter (Brunnenmeister) geführt. Der Brunnenmeister ist bei der WVU die für die Qualität des Trinkwassers verantwortliche Person.

Art. 3 Versorgungsgebiet

- 1 Die WVU stellt die Wasserversorgung innerhalb des mit der Einwohnergemeinde Unterägeri vereinbarten Gebietes/Versorgungsperimeters sicher.
- 2 Eine Versorgungspflicht der WVU besteht dabei nur innerhalb des Baugebietes (gemäss Bauzone). Ausserhalb der Bauzone steht die Erschliessung eines Gebiets oder Grundstücks im freien Ermessen der WVU, wobei eine Erschliessung voraussetzt, dass die rechtlichen und technischen Voraussetzungen gegeben sind und die betreffenden Grundeigentümer sämtliche Erschliessungskosten tragen.

Art. 4 Umfang der Versorgung

- 1 Die WVU liefert in ihrem Versorgungsgebiet und in genügender Menge qualitativ einwandfreies Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken zu den

Bedingungen des Wasserversorgungsreglements und den jeweiligen Tarifbestimmungen.

- 2 Die WVU kann auch für Liegenschaften oder Gebiete in anderen Gemeinden Wasser abgeben.
- 3 Der Anschluss von privaten Wasserversorgungen an die WVU darf nur mit der Bewilligung letzterer erfolgen.

Art. 5 Strategische Wasserversorgungsplanung

- 1 Die WVU ist für die strategische Planung zuständig. Sie erarbeitet eine generelle Wasserversorgungsplanung (GWP) und ein Konzept für die Trinkwasserversorgung in Notlagen (Kriegs-, Krisen- und Katastrophensituationen).
- 2 Die GWP enthält insbesondere die Beurteilung der bestehenden und zukünftigen Verhältnisse, den Umfang, die Lage, die Ausgestaltung und die zeitliche Realisierung der Wasserversorgungsanlagen sowie Angaben über die Bau-, Betriebs- und Unterhaltskosten.
- 3 Die bestehenden Unterlagen werden periodisch, nach Möglichkeit gleichzeitig mit der Zonenplanung, überarbeitet.

Art. 6 Kundschaft

Kundschaft im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Natürliche oder juristische Personen, die berechtigt sind, für vorübergehende Zwecke Wasser zu beziehen;
- d) Mieter, Pächter, Stockwerkeigentümer, sofern deren Wasserverbrauch in den gemieteten/gepachteten Räumlichkeiten oder Parzellen über eine Messeinrichtung der Wasserversorgung separat gemessen wird.

Art. 7 Grundeigentümer

Grundeigentümer im Sinne dieses Reglements sind:

- a) Eigentümer einer mit Wasser versorgten Liegenschaft;
- b) Baurechtsnehmer, die Eigentümer eines mit Wasser versorgten Gebäudes sind;
- c) Eigentümer einer Liegenschaft, die durch die Infrastruktur der WVU mit Löschwasser versorgt wird;
- d) Eigentümer einer mit Eigenwasser versorgten Liegenschaft.

■ 2. ABSCHNITT: WASSERVERSORGUNGSANLAGEN

Art. 8 Versorgungsanlagen

Versorgungsanlagen sind die für Gewinnung, Förderung, Aufbereitung, Transport, Speicherung und Verteilung des Wassers notwendigen Bauten und Einrichtungen (Quell-, Grund- und Seewasseranlagen, Mess- und Aufbereitungsstationen, Pumpwerke, Reservoir, Leitungsnetz, Hydranten, Fernwirkssysteme, Messeinrichtungen usw.). Sie stehen im Eigentum der Korporation Unterägeri, teilweise in gemeinsamem Eigentum mit anderen Wasserversorgern.

Art. 9 Leitungsnetz, Definitionen

- 1 Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.
- 2 Transportleitungen sind Trinkwasserleitungen, die Trinkwassergewinnungs- und -aufbereitungsanlagen, Trinkwasserbehälter und/oder Trinkwasserversorgungsgebiete verbinden, üblicherweise ohne direkte Verbindung zu den Liegenschaften der Kundschaft.
- 3 Hauptleitungen sind Wasserleitungen mit Hauptverteilungsfunktion innerhalb

des Versorgungsgebiets, üblicherweise ohne direkte Verbindung zur Kundschaft. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung nach Massgabe der baulichen Entwicklung und aufgrund der GWP erstellt.

- 4 Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebiets, welche die Hauptleitung mit der Anschlussleitung verbinden. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Art. 10 Erstellung, Betrieb und Unterhalt

- 1 Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen, des Konzessionsvertrages sowie der technischen Richtlinien des SVGW zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- 2 Für die technische Disposition der Transport-, Haupt- und Versorgungsleitungen ist die WVU oder deren Beauftragter zuständig.

Art. 11 Hydrantenanlagen

- 1 Die WVU hat für die Errichtung der Hydranten zu sorgen. Die Kosten für die Lieferung, den Einbau und die Montage der Hydranten sowie der dafür notwendigen direkten Zuleitungen ab Versorgungsnetz werden – nach Abzug von allfälligen Subventionen der kantonalen Gebäudeversicherung – durch die Einwohnergemeinde Unterägeri übernommen. Müssen Hydranten an einen neuen Standort verlegt werden, gehen die dadurch entstehenden Kosten zu Lasten des Verursachers.
- 2 Grundeigentümer sind verpflichtet, Hydranten auf ihren Grundstücken entschädigungslos zu dulden. Die Standorte von Hydranten werden von der WVU im Einvernehmen mit der Ein-

wohnergemeinde, der Feuerkommission der Einwohnergemeinde und der kantonalen Gebäudeversicherung und nach Massgabe der geltenden gesetzlichen, feuerpolizeilichen Vorschriften bestimmt.

- 3 Nach Möglichkeit werden die Anliegen der durch den Standort direkt betroffenen Grundeigentümer berücksichtigt.
- 4 Die WVU übernimmt die Kontrolle, den Unterhalt und die Reparaturen der Hydranten und von deren Netzanschlüssen gegen eine entsprechende Kostenvergütung durch die Einwohnergemeinde.
- 5 Die Hydrantenanlage ist der Feuerwehr bei einem Brandfall unbeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die WVU und die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.
- 6 Für die Benützung der Hydranten zu anderen öffentlichen oder privaten Zwecken bedarf es einer Bewilligung der WVU.

Art. 12 Öffentliche Brunnenanlagen

- 1 Die WVU liefert das Wasser für Brunnen auf öffentlichem Grund (öffentliche Brunnen).
- 2 Der Betrieb und Unterhalt von öffentlichen Brunnen unterliegt, soweit mit der WVU nicht anders vereinbart, dem jeweiligen Eigentümer der Brunnenanlagen, d.h. der Einwohnergemeinde, Bürgergemeinde oder Kirchgemeinde. Sie sind verantwortlich, dass die Brunnen stets einwandfrei gepflegt sind und die Einhaltung hygienischer Vorgaben stets sichergestellt ist.
- 3 Der Korporationsrat kann beschliessen, auch private Brunnen, die öffentlich zugänglich sind, zu Lasten der WVU zu speisen.

Art. 13 Beanspruchung von Privatgrund

- 1 Grundeigentümer sind gemäss Zivilgesetzbuch gehalten, die für das Leitungsnetz notwendigen Durchleitungsrechte zu gewähren.
- 2 Für Durchleitungsrechte werden keine Entschädigungen geleistet. Vorbehalten bleibt die Ausrichtung von Entschädigungen für die beim Leitungsbau verursachten Schäden und Ertragsausfälle.
- 3 Die WVU ist nach Absprache mit den Grundeigentümern berechtigt, ohne Entschädigung Hinweisschilder für Werkeinrichtungen an Hausfassaden, Grundstückseinzäunungen usw. oder auf besonderen Pfosten zu befestigen sowie Schieber und Hydranten zu versetzen.
- 4 Der Zugang zu den Hydranten, Transport-, Haupt-, und Versorgungsleitungen muss durch die Grundeigentümer für den Betrieb und Unterhalt jederzeit gewährleistet bleiben.

Art. 14 Schutz der öffentlichen Leitungen

- 1 Es ist verboten, öffentliche Leitungen ohne Bewilligung freizulegen, anzuzapfen, abzuändern, zu verlegen, zu über- oder zu unterbauen oder deren Zugänglichkeit zu beeinträchtigen.
- 2 Wer beabsichtigt, auf privatem oder öffentlichem Grund Grabarbeiten auszuführen, hat sich vorgängig bei der WVU über die Lage allfälliger Leitungen zu erkundigen und für deren Schutz zu sorgen.
- 3 Die WVU verfügt über eine aktuelle und vollständige Bestandsaufnahme der Anlagen und Leitungen (Werkleitungsplan) und führt diese regelmässig nach.

■ 3. ABSCHNITT: HAUSANSCHLUSSLEITUNGEN

Art. 15 Definition

Als Hausanschlussleitung wird die Leitung von der Versorgungsleitung bis und mit Innenkante der ersten Gebäudeeinführung bzw. des Wasserzählerschachtes bezeichnet. Unter diesen Begriff fallen auch gemeinsame Anschlussleitungen für mehrere Grundstücke. Abzweiger von der Versorgungsleitung und Absperrorgane sind Bestandteile der Hausanschlussleitung.

Art. 16 Erstellung und Kosten

- 1 Die Leitungsführung, der Leitungsdurchmesser, der Ort der Hauseinführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die WVU bestimmt.
- 2 Grundeigentümer dürfen die Hausanschlussleitung nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellen lassen. Die Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.
- 3 Bei der Erstellung gemeinsamer Anschlussleitungen ist für die Kostenverteilung der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend.
- 4 Werden wegen nachträglich erstellten Bauten und Anlagen oder gepflanzten Bäumen Umlegungen erforderlich, gehen die Kosten zu Lasten des Grundeigentümers.
- 5 Die Hausanschlussleitung darf erst nach deren Aufnahme im Leitungskataster (einmessen und dokumentieren der exakten Leitungsführung durch die WVU) eingedeckt werden. Im Falle der Nichtbeachtung dieser Regelung werden sämtliche Aufwendungen für die Nacherfassung der neuen Leitungen (elektronische Ortung, Öffnung der Eindeckung) den Grundeigentümern in Rechnung gestellt.

6 Bestehende und nicht dokumentierte Hausanschlussleitungen können durch die WVU bei Bedarf nachträglich erfasst werden. Die Kosten für die Ortung gehen dabei zu Lasten der Grundeigentümer.

Art. 17 Technische Bedingungen

- 1 Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die WVU für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für grosse Überbauungen können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.
- 2 In jeder Hausanschlussleitung ist ein Absperrorgan einzubauen, das möglichst nahe an der Versorgungsleitung und, wenn möglich, im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Art. 18 Erdung

- 1 Wasserleitungen dürfen nicht für die Erdung von elektrischen Anlagen benützt werden. Anschlussleitungen aus elektrisch leitfähigem Material sind von der öffentlichen Leitung elektrisch zu trennen.
- 2 Die WVU ist für die Erdung nicht verantwortlich.

Art. 19 Erwerb Durchleitungsrechte

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache des Anschliessenden. Bei gemeinsamen Anschlüssen ist zwingend der Kostenverteiler unter den Vertragsparteien zu regeln. Das Durchleitungsrecht muss auf Kosten des Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Rechte und Pflichten sowie der Grundbucheintrag müssen der WVU schriftlich bestätigt werden.

Art. 20 Eigentumsverhältnisse der Hausanschlussleitung

Die Hausanschlussleitung inkl. T-Stück und Absperrorgan steht im Eigentum des Grundeigentümers.

Art. 21 Unterhalt und Erneuerung

- 1 Der Unterhalt der Hausanschlussleitung, wie Reparaturen oder vollständige Erneuerung, geht zu Lasten des Grundeigentümers.
- 2 Bei Verdacht auf Undichtheit der Hausanschlussleitung kann die WVU eine Prüfung anordnen. Bei nachgewiesenen Schäden gehen die Kosten der Prüfung und der anschliessenden Leckortung zu Lasten des Grundeigentümers.
- 3 Bei gemeinsamen Anschlussleitungen im privaten Grund ist der im Dienstbarkeitsvertrag festgelegte Kostenverteiler massgebend. Sind die Verhältnisse nicht mittels Dienstbarkeitsvertrag geregelt, werden die Kosten in der Regel zu gleichen Teilen, in besonderen Fällen nach Massgabe der Benutzung belastet.
- 4 Schäden, die sich an der Hausanschlussleitung und der Haustechnikanlage bis zur Messeinrichtung zeigen, sind der WVU sofort mitzuteilen.
- 5 Hausanschlussleitungen sind insbesondere in folgenden Fällen zu ersetzen:
 - a) bei mangelhaftem Zustand;
 - b) bei Anpassungen und Verlegung der öffentlichen Leitungen aus betriebstechnischen Gründen;
- 6 Kommt der Grundeigentümer seiner vorstehend geregelten Ersatzpflicht trotz Aufforderung nicht nach, ist die

WVU zur Ersatzvornahme auf Kosten des Grundeigentümers berechtigt.

- 7 Der Grundeigentümer hat darauf zu achten, dass über dem Leitungstrasse nachträglich keine Bauwerke wie Treppen, Stützmauern, Garagen, Schwimmbecken und dergleichen erstellt oder Gehölze gepflanzt werden.

Art. 22 Nullverbrauch

- 1 Bei einem länger andauernden Nullverbrauch ist die Kundschaft verpflichtet, durch geeignete Massnahmen die Spülung der Anschlussleitung sicherzustellen.
- 2 Kommt die Kundschaft dieser Verpflichtung trotz Aufforderung nicht nach, verfügt die WVU die Abtrennung der Anschlussleitung gemäss Art. 23.

Art. 23 Unbenutzte Hausanschlussleitungen

Unbenutzte Hausanschlussleitungen werden von der WVU zu Lasten der Kundschaft bei der Versorgungsleitung vom Verteilnetz komplett abgetrennt, sofern diese nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten schriftlich innerhalb einer Frist von 30 Tagen nach Ankündigung der Abtrennung zusichert.

Art. 24 Meldepflicht bei Leitungsschäden

Werden von Grundeigentümern oder der Kundschaft an der Hausanschlussleitung Defekte beobachtet, z. B. feuchte oder nasse Stellen im Bereich von Wasserleitungen oder ständige Fliessgeräusche an der Haustechnikanlage, ist dies der WVU unverzüglich zu melden.

4. ABSCHNITT: HAUSTECHNIKANLAGEN

Art. 25 Definition

- 1 Haustechnikanlagen für Trinkwasser sind Leitungen, Armaturen oder andere technische Einrichtungen, beginnend ab der Einführung ins Gebäude oder in den Wasserzählerschacht bis zu den Entnahmestellen.
- 2 Die Messeinrichtung ist nicht Bestandteil der Haustechnikanlage.

Art. 26 Eigentumsverhältnisse

- 1 Haustechnikanlagen stehen im Eigentum der Grundeigentümer.
- 2 Bei gemeinsamen Haustechnikanlagen vor der Messeinrichtung ist die Regelung der Rechtsverhältnisse betreffend Eigentum, Unterhalt und Änderung Aufgabe der Grundeigentümer.

Art. 27 Haftung

Die Grundeigentümer haften für Schäden, die sie durch unsachgemässe Handhabung, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie unzureichenden Unterhalt der Haustechnikanlagen verursachen.

Art. 28 Erstellung/Meldepflicht

- 1 Grundeigentümer haben die Haustechnikanlagen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Sie dürfen nur durch Inhaber einer Installationsberechtigung erstellt, erweitert, verändert oder unterhalten werden.
- 2 Die Voraussetzungen für die Erteilung einer Installationsberechtigung richten sich nach dem Reglement des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) «zur Erteilung der Installationsberechtigung an Personen, die Installationsarbeiten an Haustechnikanlagen für Trinkwasser ausführen» (GW101d), Ausgabe Januar 2007.

- 3 Installationsberechtigt ist, wer im zentralen Register der Installationsberechtigten des SVGW eingetragen ist oder sind Installationsberechtigte, die noch gestützt auf das alte Reglement vom 10. April 2000 durch den Korporationsrat Unterägeri anerkannt wurden und eine einwandfreie fachliche Ausführung sicherstellen.
- 4 Die WVU hat die Möglichkeit, für Einzelobjekte Installationsbewilligungen an nicht installationsberechtigte Personen zu erteilen. Für die Erteilung einer solchen Installationsberechtigung kann eine Gebühr erhoben werden.
- 5 Der Installationsberechtigte muss Installationsarbeiten vor der Ausführung mit einem Antrag der WVU melden. Der Antrag muss mit den nötigen Planungsunterlagen eingereicht werden.
- 6 Die Fertigstellung von Installationsarbeiten ist der WVU umgehend und unaufgefordert zu melden, damit diese bei Bedarf eine Abnahme vornehmen kann.
- 7 Nicht meldepflichtig sind Instandhaltungsarbeiten und das Auswechseln von Auslaufarmaturen mit gleichen Belastungswerten an die bestehende Installation.

Art. 29 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Haustechnikanlagen sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW verbindlich.

Art. 30 Abnahme

Jede Haustechnikanlage ist vor der Inbetriebnahme von den Organen der WVU abzunehmen.

Die WVU übernimmt durch diese Abnahme keine Verantwortung für die vom Installateur ausgeführten Arbeiten oder von ihm installierten Apparate.

Art. 31 Kontrolle

Den Organen der WVU ist zur Kontrolle der Haustechnikanlage sowie zur Ableseung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen.

Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder schlecht unterhaltenen Haustechnikanlagen hat die Kundschaft auf schriftliche Aufforderung der WVU die Mängel innerhalb der festgelegten Frist beheben zu lassen.

Unterlässt sie dies, kann die WVU die Mängel auf Kosten der Kundschaft beheben lassen.

Art. 32 Unterhalt

Die Kundschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren ihrer Anlagen zu sorgen. Dies gilt auch bei geänderten Betriebs- und Versorgungsverhältnissen.

Art. 33 Auswirkungen auf die Wasserversorgung

Die Haustechnikanlagen und die daran angeschlossenen Einrichtungen müssen so gebaut, betrieben und unterhalten werden, dass sie keine negativen Auswirkungen auf den regulären Wasserversorgungsbetrieb haben können.

Die WVU ist in begründeten Fällen berechtigt, auf Kosten der Kundschaft eine Installationskontrolle durchzuführen bzw. geeignete Einrichtungen zur Vermeidung eines Rückflusses ins Netz zu fordern und durchzusetzen.

Art. 34 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die nach europäischen Normen zertifiziert oder im Zertifizierungsverzeichnis des SVGW enthalten sind.

Art. 35 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Apparate, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Alle Schäden infolge Unterlassung gehen zu Lasten der Kundschaft.

Art. 36 Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser

- 1 Die Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser muss der WVU gemeldet werden.
- 2 Bei der Nutzung von Eigen-, Regen- oder Grauwasser darf zwischen diesen Systemen und dem der öffentlichen Wasserversorgung keine Verbindung bestehen. Die Systeme müssen durch Kennzeichnung klar voneinander unterschieden werden.

5. ABSCHNITT: WASSERLIEFERUNG

Art. 37 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die WVU liefert im Regelfall zu jeder Zeit Wasser zu Trink-, Brauch- und Löschzwecken in ausreichender Menge, einwandfreier Qualität und unter genügendem Druck. Die WVU ist nicht verpflichtet, Wasser in einer bestimmten Beschaffenheit (z.B. Härte, Temperatur usw.) oder unter konstantem Druck zu liefern.

Art. 38 Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Die WVU kann die Wasserlieferung für Teile des Versorgungsgebiets vorübergehend einschränken oder unterbrechen:
 - a) im Falle höherer Gewalt;
 - b) bei Betriebsstörungen;

- c) bei Unterhalts- und Reparaturarbeiten oder bei Erweiterungen an den Wasserversorgungsanlagen;
 - d) bei Wasserknappheit;
 - e) bei Brandfällen.
- 2 Die WVU ist für eine rasche Behebung von Unterbrüchen der Wasserlieferung besorgt. Die WVU übernimmt keine Haftung für Folgeschäden und gewährt deswegen auch keine Gebührenreduktion.
 - 3 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche der Wasserlieferung werden der Kundschaft vorgängig bekannt gegeben. Die entsprechenden Arbeiten werden in der Regel innerhalb der Normalarbeitszeit ausgeführt. Wünscht die Kundschaft trotz zumutbarer Unterbruchsdauer die Erstellung von Provisorien oder das Arbeiten ausserhalb der Normalarbeitszeit, trägt sie die Mehrkosten. Die Wasserversorgung ist nicht verpflichtet, diese Zusatzleistungen zu erbringen.
 - 4 Die Sicherung gegen Störungen und Schäden an der Haustechnikanlage und an diese angeschlossenen Einrichtungen infolge von Einschränkungen der Wasserabgabe ist Sache der Kundschaft.

Art. 39 Anschlussgesuch

- 1 Für jeden Neuanschluss ist der WVU mindestens 30 Tage vor Baubeginn ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der zugehörigen Tarifordnung.
- 2 Solange Installationen und Apparate nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften sowie den Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW entsprechen, kann die WVU einen Hausanschluss verweigern.
- 3 Vor Erteilung der Anschlussbewilligung an den Grundeigentümer darf mit den

Installationsarbeiten nicht begonnen werden.

Art. 40 Haftung der Kundschaft

Die Kundschaft haftet gegenüber der WVU für alle Schäden, die sie ihr durch unsachgemässe Handhabung der Einrichtungen, mangelnde Sorgfalt und Kontrolle sowie ungenügenden Unterhalt zufügt.

Sie hat auch für Mieter, Pächter und andere Personen einzustehen, die mit ihrem Einverständnis solche Anlagen benutzen.

Art. 41 Meldepflicht

Handänderungen sind der WVU frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Art. 42 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne Bewilligung der WVU Wasser dauerhaft an Dritte abzugeben oder von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten.

Ebenso sind das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor der Messeinrichtung sowie das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Art. 43 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne entsprechende Berechtigung Wasser bezieht, wird gegenüber der WVU ersatzpflichtig und kann strafrechtlich verfolgt werden.

Art. 44 Vorübergehender Wasserbezug

Der vorübergehende Wasserbezug (beispielsweise für Bauplätze, Schausteller oder Festanlässe) bedarf einer Bewilligung durch die WVU und erfolgt ausschliesslich über werkeigene Messeinrichtungen.

Art. 45 Beginn und Ende des Bezugsverhältnisses

- 1 Das Bezugsverhältnis beginnt mit der Installation des Zählers. Beendet wird es bei einer Handänderung des Grundstücks mit der schriftlichen Abmeldung oder bei Verzicht auf weitere Wasserlieferung mit der Abtrennung des Anschlusses.
- 2 Der freiwillige Verzicht auf die weitere Wasserlieferung ist der WVU mindestens 60 Tage vor dem Abstelltermin schriftlich mitzuteilen.
Die Grundeigentümer haften für alle bis zum Ende des Bezugsverhältnisses aufgelaufenen Gebühren.

Art. 46 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht über andere bestehende Anlagen verfügen, die einwandfreies Wasser liefern.

Art. 47 Wasserabgabe für besondere Zwecke

Jeder Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen sowie für Feuerlöschposten bedürfen einer besonderen Bewilligung der WVU. Die WVU ist berechtigt, an diese Wasserabgaben besondere Auflagen zu knüpfen.

Art. 48 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der WVU und der Kundschaft.

■ 6. ABSCHNITT: WASSERMESSUNG

Art. 49 Einbau

- 1 Die Messeinrichtung wird von der WVU zur Verfügung gestellt und unterhalten und bleibt in deren Eigentum.
- 2 Die zur Verfügung gestellten Komponenten wie Zähler und Übertragungseinrichtungen sind auf Kosten der Grundeigentümer durch einen Installationsberechtigten zu montieren oder demontieren.
- 3 Pro Anschlussleitung bzw. Liegenschaft mit eigener Hausnummer wird in der Regel eine Messeinrichtung eingebaut. Die WVU entscheidet über Ausnahmen.
- 4 Die WVU entscheidet über die Art, Dimensionierung und den Standort der Messeinrichtung.

Art. 50 Haftung

Die Kundschaft haftet für Beschädigungen, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie darf an der Messeinrichtung keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen.

Art. 51 Standort

Der Standort der Messeinrichtung inklusive allfälliger Übertragungseinrichtungen wird von der WVU festgelegt. Die Grundeigentümer haben einen geeigneten Platz kostenlos zur Verfügung zu stellen. Ist im Gebäude kein frostsicherer oder geeigneter Platz vorhanden, wird zu Lasten der Grundeigentümer ein Wasserzählerschacht erstellt.

Art. 52 Technische Vorschriften

- 1 Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen zu installieren.
- 2 Im Weiteren sind die Richtlinien für Trinkwasserinstallationen des SVGW zu beachten.

Art. 53 Ablesung der Messeinrichtung

Die Art der Ablesung und die Ableseperioden werden vom Korporationsrat in der Tarifordnung festgelegt.

Art. 54 Messung

Die WVU revidiert oder erneuert die Messeinrichtung periodisch auf eigene Kosten.

Wenn die Kundschaft die Messgenauigkeit anzweifelt, wird die Messeinrichtung durch die WVU ausgebaut und einer Prüfung bei einer anerkannten Stelle unterzogen.

Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz liegt, so tragen die Grundeigentümer die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die WVU die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten.

Art. 55 Störungen

Störungen oder Unregelmässigkeiten an der Messeinrichtung sind der WVU sofort zu melden.

■ 7. ABSCHNITT: FINANZIERUNG

Art. 56 Eigenwirtschaftlichkeit

Die WVU hat ihre Aufgaben (Bau, Betrieb, Instandhaltung usw.) finanziell selbsttragend zu erfüllen. Massgebliche Aufwendungen sind insbesondere:

- a) Die Konzessionskosten;
- b) Die Kosten für Planung, Projektierung, Erstellung, Dokumentation, Betrieb, Installationskontrolle, Unterhalt und Substanzerhaltung der Infrastruktur einschliesslich Kapitalkosten (Verzinsung und Abschreibungen);
- c) Die Kosten für die Aus- und Weiterbildung des Personals;

- d) Die Kosten zur nachhaltigen Pflege der Wasserressourcen;
- e) Die Kosten für Öffentlichkeitsarbeit und Fachverbände;
- f) Die Kosten für technologische Weiterentwicklungen;
- g) Die Kosten für die Qualitätssicherung und -überwachung.

Art. 57 Kostendeckung

Die Kostendeckung wird erreicht durch:

- a) Die Erhebung von Anschluss- und Benutzungsgebühren;
- b) Die Abgeltung betriebsfremder Leistungen;
- c) Die Beiträge Dritter wie Kanton, Gemeinden, Gebäudeversicherung.

Art. 58 Kostentragung Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

- 1 Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen und Versorgungsleitungen trägt in der Regel die WVU.
- 2 Müssen Leitungen der WVU in öffentlichen oder privaten Grundstücken wegen eines Hochbauvorhabens des betreffenden Grundeigentümers verlegt werden, sind die Verlegungskosten von der WVU zu tragen. Müssen Leitungen der WVU aus tiefbautechnischen Gründen verlegt werden, so sind die entstehenden Kosten vom jeweiligen Verursacher zu tragen. Abweichende Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 59 Kostentragung Hausanschlussleitung

Die Kosten der Hausanschlussleitung inkl. Absperrorgan und Anschluss an das Verteilnetz sind von den Grundeigentümern zu tragen.

Art. 60 Tarifordnung

- 1 Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der separaten Tarifordnung im Anhang zum Wasserversorgungsreglement geregelt. Die Tarifordnung wird durch Beschluss der Korporationsgemeindeversammlung Unterägeri festgelegt. Er bringt Änderungen vor der Inkraftsetzung dem Gemeinderat zur Kenntnis.
- 2 Der Korporationsrat wird ermächtigt, einmal jährlich mit Wirkung per 1. Januar des Folgejahres die Gebührensätze der Teuerung anzupassen. Basis für die Berechnung der Teuerung ist der Landesindex der Konsumentenpreise des Bundesamtes für Statistik. Die vorliegenden Gebühren beruhen auf einem Indexstand von 99.1 Punkten, Stand Ende März 2014 (Indexbasis: Dezember 2010 = 100 Punkte).

Art. 61 Anschlussgebühren

- 1 Für den Anschluss an die Wasserversorgung und die Mitbenutzung der bestehenden Wasserversorgungsanlage wird eine einmalige Anschlussgebühr erhoben.
- 2 Die Anschlussgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des Wasserzählers (maximale Durchflussmenge Q_{max} m^3/h).
- 3 Bei einer Erhöhung der relevanten Bemessungsgrösse der Gebühr ist eine Nachzahlung der Gebühr geschuldet. Bei einer Verringerung der relevanten Bemessungsgrösse wird keine Gebühr zurückerstattet, jedoch wird bei einer späteren Erhöhung innerhalb von zehn Jahren eine Anschlussgebühr gemäss vorheriger Nenngrösse angerechnet.
- 4 Beim Wiederaufbau eines Gebäudes infolge Brand oder Abbruch wird eine Anschlussgebühr gemäss vorheriger Nenngrösse angerechnet. Wer die Anrechnung beansprucht, ist beweispflichtig.

Art. 62 Benutzungsgebühr

- 1 Die jährlich wiederkehrenden Benutzungsgebühren setzen sich aus einer Grundgebühr und einer Mengengebühr zusammen.
- 2 Die Grundgebühr bemisst sich nach der Nennleistung des Wasserzählers (maximale Durchflussmenge Q_{max} m^3/h).
- 3 Die Mengengebühr wird aufgrund des effektiven Verbrauchs gemäss den Angaben der Messeinrichtung verrechnet.

Art. 63 Abgeltung von Sonderleistungen

Sonderleistungen wie Installationskontrolle, technische Beratung, Wiederplombieren von Umgehungen usw. sind abzugelten. Deren Abgeltung ist in der Tarifordnung zu regeln.

8. ABSCHNITT: RECHNUNGSSTELLUNG UND INKASSO

Art. 64 Rechnungsstellung

Die Beiträge und Gebühren werden wie folgt in Rechnung gestellt:

- a) Anschlussgebühr
Vor Baubeginn kann die WVU eine Akontozahlung der voraussichtlichen Anschlussgebühr in Rechnung stellen. Die definitive Anschlussgebühr wird bei der Installation des definitiven Zählers in Rechnung gestellt. Die Rechnungsstellung erfolgt zu Lasten der Grundeigentümer.
- b) Benutzungsgebühren
Die Benutzungsgebühren werden in den von der WVU festgelegten Abrechnungsperioden, mindestens jedoch einmal jährlich, in Rechnung gestellt. Die WVU ist berechtigt, Teilbeträge für die voraussichtliche Wasserlieferung in Rechnung zu stellen.

Art. 65 Zahlungsbedingungen

- 1 Die von der WVU gestellten Rechnungen sind innert 30 Tagen, gerechnet ab Rechnungsdatum, ohne jeglichen Abzug zur Zahlung fällig.
- 2 Bei nicht fristgerechter Bezahlung kommt die Kundschaft ohne Weiteres in Verzug.
- 3 Bei Zahlungsverzug ist die WVU berechtigt, Verzugszinsen gemäss Obligationenrecht (OR) und für erfolgte Mahnungen eine Gebühr (Pauschale) pro Mahnung zu verlangen.
- 4 Bei wiederholtem Zahlungsverzug der Kundschaft kann die WVU angemessene Vorauszahlung oder Sicherstellung verlangen oder wöchentlich Rechnung stellen. Diese Mehraufwendungen der WVU gehen zu Lasten der Kundschaft.
- 5 Bleibt nach abgeschlossenem Betreibungsverfahren eine Forderung ungedeckt, kann eine Wassersperre verfügt werden. Der betroffenen Kundschaft ist die Sperre vorweg anzudrohen und ihr ist das rechtliche Gehör zu gewähren.

Art. 66 Gebührenpflichtige Schuldner

- 1 Die einmaligen Gebühren schuldet, wer im Zeitpunkt der Fälligkeit Grundeigentümer oder Baurechtsberechtigter der angeschlossenen Liegenschaft war.
- 2 Die Benutzungsgebühren schuldet die Kundschaft.

Art. 67 Berichtigung der Rechnung bei Messfehlern

- 1 Bei festgestelltem Stillstand oder Fehlgang der Messeinrichtung gilt:
 - a) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen entsprechend berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren ab Feststellung des Messfehlers.

- b) Können Dauer und Grösse des Stillstands oder des Fehlgangs nicht einwandfrei bestimmt werden, werden die Rechnungen aufgrund des Verbrauchs in vorausgegangenen Abrechnungsperioden sowie allfälliger veränderter Verhältnisse und unter angemessener Berücksichtigung der Angaben der Kundschaft berichtigt, jedoch höchstens für die Dauer von fünf Jahren.
- c) Der aufgrund berichtigter Rechnungen resultierende Saldo ist gemäss OR zu verzinsen.
- 2 Die Geltendmachung eines Messfehlers entbindet nicht von der fristgerechten Bezahlung der beanstandeten Rechnung.

Art. 68 Verjährung

Forderungen für wiederkehrende Leistungen der Wasserversorgung verjähren nach fünf Jahren, Forderungen für einmalige Leistungen nach zehn Jahren.

**■ 9. ABSCHNITT:
STRAF- UND
SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

Art. 69 Zuwiderhandlungen

Zuwiderhandlungen gegen das Wasserversorgungsreglement sowie gegen die gestützt auf das Wasserversorgungsreglement erlassenen Verfügungen werden, falls diese einen Straftatbestand erfüllen, vom Korporationsrat angezeigt.

Art. 70 Rechtsschutz

- 1 Beschlüsse und Entscheide des Korporationsrats können beim Regierungsrat angefochten werden.
- 2 Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Verwaltungsrechtspflegegesetzes.

Art. 71 Inkrafttreten

- 1 Dieses Wasserversorgungsreglement wurde dem Gemeinderat Unterägeri zur Kenntnis gebracht und am 19. Mai 2014 von der Korporationsgemeinerversammlung genehmigt.
- 2 Dieses Wasserversorgungsreglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft und ersetzt das Reglement für die Wasserversorgung vom 10. April 2000 und dessen zugehörigen Tarifblätter.

Unterägeri, 19. Mai 2014

NAMENS DER
KORPORATIONSGEMEINDE
UNTERÄGERI

Der Präsident: Der Schreiber:
Gerhard Iten Thomas Hess



■ **Impressum** Herausgeberin Korporation Unterägeri Zugerbergstrasse 32 6314 Unterägeri
Kanzlei 041 754 52 70 Fax 041 754 52 79 info@korporation-unteraegeri.ch www.korporation-unteraegeri.ch
Layout / Druck Fromyprint AG 6314 Unterägeri Auflage: 2500